



Bauen in Ostseenähe
Bujendorf Gemeinde Süsel

Neubaubereich
Zur Göselbek

Willkommen im idyllischen Landleben!

Das charmante Baugebiet liegt in Bujendorf, einem kleinen traditionell gewachsenen und durch Landwirtschaft geprägten Dorf mit ca. 550 Einwohnern. Es bietet Einrichtungen wie z.B. einen Kindergarten, eine öffentliche Sportanlage sowie einen Spielplatz und die Freiwillige Feuerwehr. Neben dem örtlichen

Schlachter gibt es noch einen eigenen Schützenverein, sowie ganz in der Nähe den Reit- und Geländeübungsplatz „Reiterpark Max Habel“. Dank der Autobahnanbindung an die A1 zwischen Fehmarn und Hamburg ist eine schnelle und bequeme Anreise in die umliegenden Städte gewährleistet.



Erholung pur

Die Ortschaft gehört zur Ostholsteiner Gemeinde Süsel und liegt unweit der Lübecker Bucht, wo die bekannten Ostseebäder Haffkrug, Scharbeutz und Timmendorfer Strand zur Naherholung einladen. Ebenfalls in der Nähe befindet sich Neustadt in Holstein, eine historische Hafenstadt, mit einzigartigem Flair und viel maritimen Charme.



Dorfstraße in Bujendorf



Kindertagesstätte Bujendorf



Hafen von Neustadt in Holstein

Erlebnisreich

Die Kreisstadt Eutin ist in wenigen Minuten zu erreichen. Sie bietet architektonische Kostbarkeiten, Garten- und Parkanlagen sowie zahlreiche Märkte und kulturelle Veranstaltungen.

Der bekannte Hansa-Park mit vielen Attraktionen für Jung und Alt liegt in greifbarer Nähe. Entdecken Sie die Schönheit und Vielfalt dieser Region für sich!

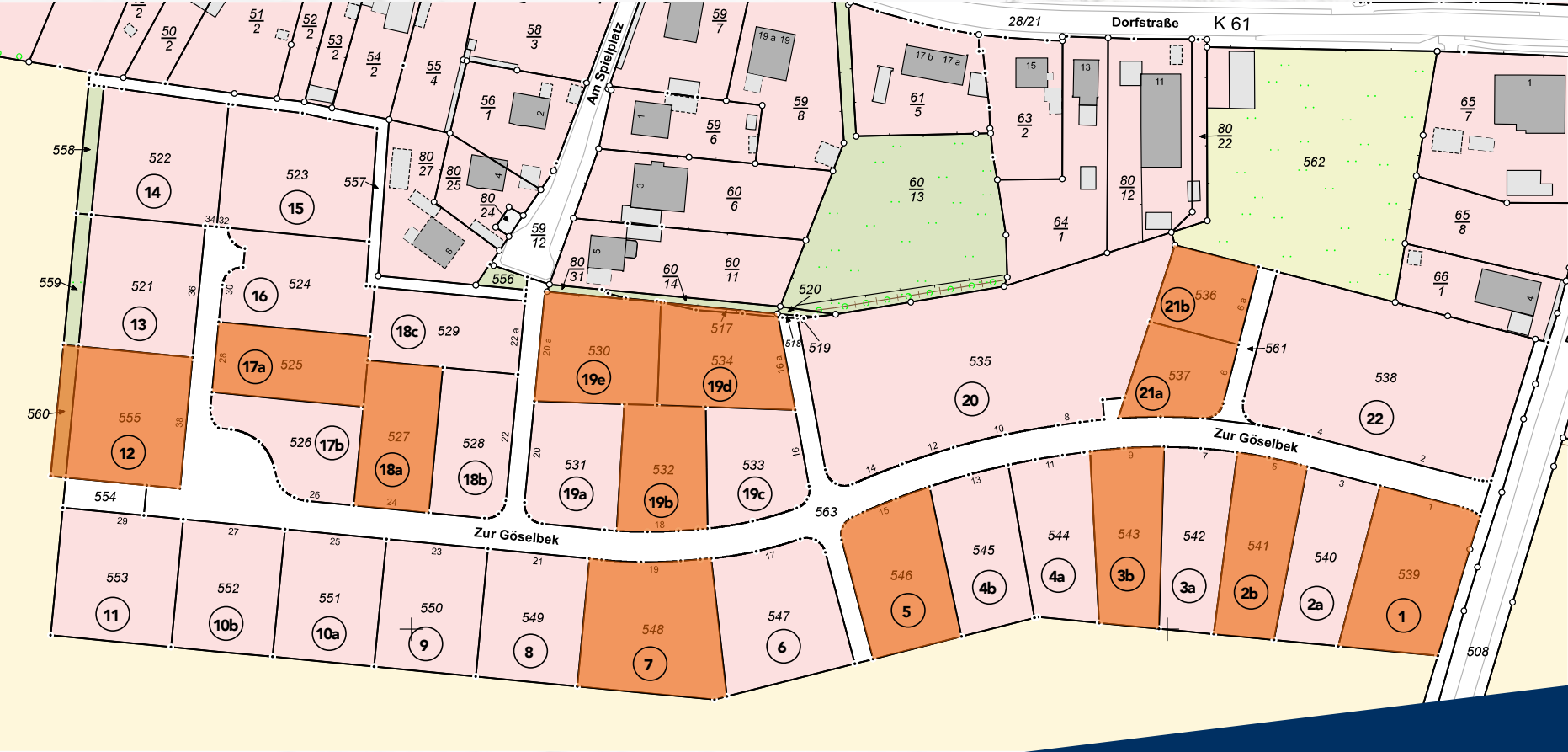




Blick über die Stadtbucht der Kreisstadt Eutin



Die Baugrundstücke im Angebot



Übersicht der Baugrundstücke

Grundb.-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Haus-Nr.	Grundst.-Nr.	Größe qm	Preis /qm	Angebotspreis*
2778	Bujendorf	3	539	1	1	1116	195,00 €	217.620,00 €
2780	Bujendorf	3	541	5	2b	831	225,00 €	186.975,00 €
2782	Bujendorf	3	543	9	3b	831	225,00 €	186.975,00 €
2785	Bujendorf	3	546	15	5	973	240,00 €	233.520,00 €
2787	Bujendorf	3	548	19	7 **	1263	225,00 €	284.175,00 €
2793	Bujendorf	3	555, 560	38	12	1197	225,00 €	269.325,00 €
2766	Bujendorf	3	525	28	17a	751	225,00 €	168.975,00 €
2768	Bujendorf	3	527	24	18a	767	225,00 €	172.575,00 €
2773	Bujendorf	3	532	18	19b	755	225,00 €	169.875,00 €
2775	Bujendorf	3	534, 517	16a	19d	883	220,00 €	194.260,00 €
2771	Bujendorf	3	530	20a	19e	889	220,00 €	195.580,00 €
2777	Bujendorf	3	537	6	21a	575	250,00 €	143.750,00 €
2776	Bujendorf	3	536	6a	21b	502	250,00 €	125.500,00 €

*Provision für den Käufer in Höhe von 2,68% auf den Kaufpreis

** Bebauung mit Doppelhaus möglich



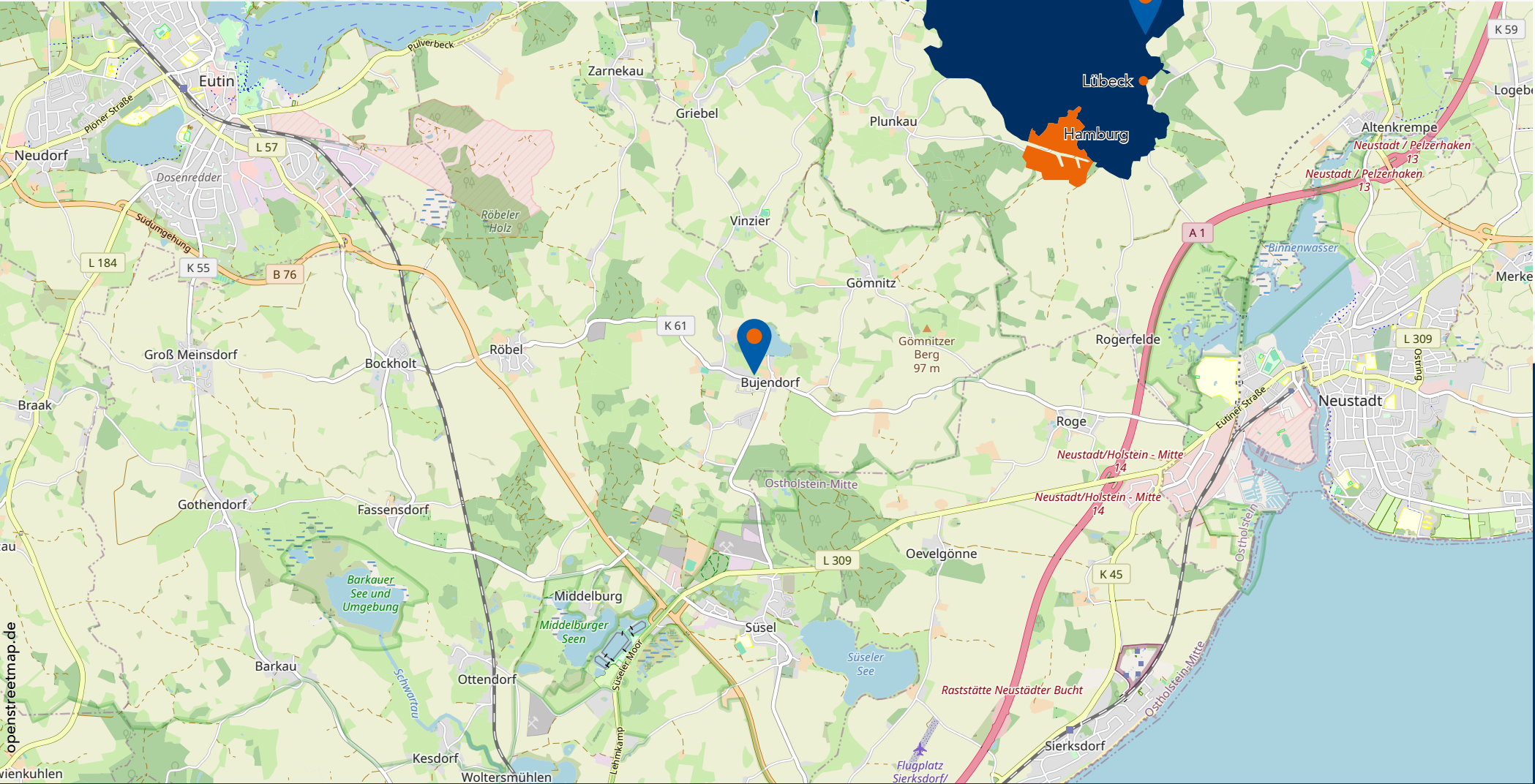
Das Baugebiet am Ortsrand von Bujendorf



**Daten zum Baugebiet „Zur Göselbek“
voll erschlossen, teilweise schon bebaut**

**Anzahl Baugrundstücke 32
Grundstücksgrößen 500 bis 1270 m²**

Lage in 23701 Süsel



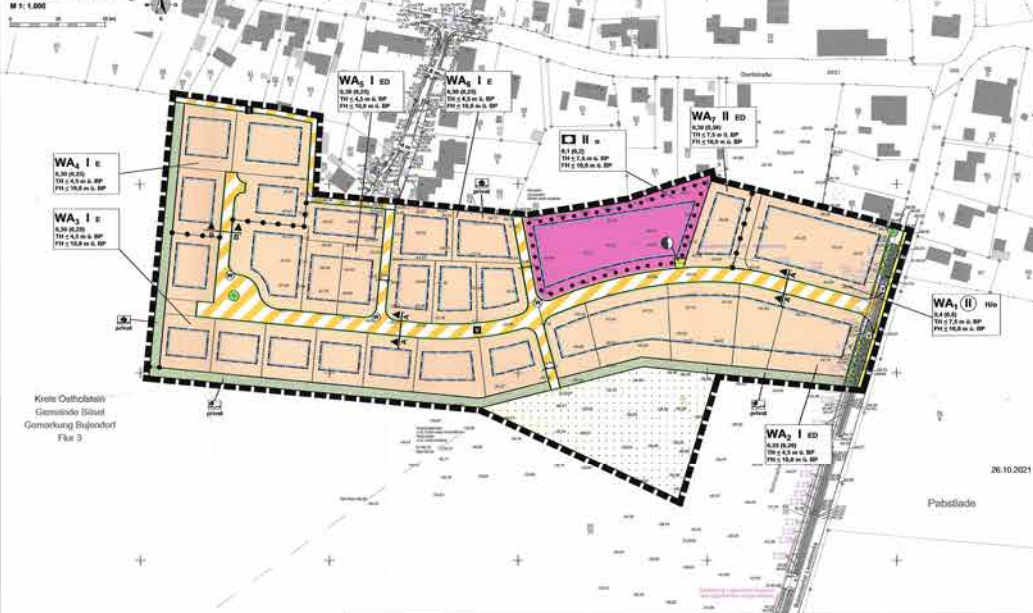
Der Bebauungsplan

Satzung der Gemeinde Süsel über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42

A, Ausfertigung

Präambel
Aufgrund des § 10, i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neuordnung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. S. 4, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2010 (GVBl. S. 44, S. 48), wird nach Beachtung der durch den Gemeindevorstand am 12.05.2022 gefassten Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Bereich der Dorfbuchh Büjendorf, zwischen der Büjendorfer Landstraße, dem Anreicherhof und der Straße Am Spitzberg, Siedlungsart aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A: Planzeichnung



VERMESSUNGSBÜRO
Pöschel und Heide
Lilienthalweg 10
22821 Scharnebeck
Tel: 0415 29101
www.poeschelundheide.de

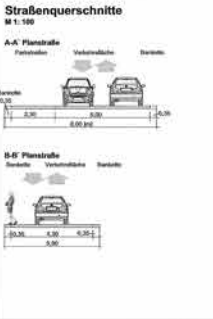
Geometrische Grundrisse:
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3034, (i. G. 2024), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Bauplanungsrecht (BauplanVO) vom 31.11.2017, BGBl. I S. 3796, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Anweisung der Baugrenzen und Darstellung des Planziels - Planzielsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 991 I S. 50), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. S. 4, S. 6), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2020 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- Landeswahlgesetz (LWG) vom 24.10.2010, letzte berichtigende Änderung § 9 geändert (i. G. v. 03.11.2019, GVBl. S. 452).

Hinweis: Die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Bearbeitung der Stadt Süsel im Rahmen der verteilten Verantwortlichkeiten (Stadt/Süsel) für die Gemeinde Süsel, Markt 1, Verwaltungsbüro Lüdowitzer Straße 17, 22701 Süsel, während der allgemeinen Öffnungszeiten ersprochen werden. Soweit auf Dritte Verweise / technische Begriffe in der Entwurfsunterlagen verweisen sind, sollen diese Anwendung und werden ebenfalls zur Einseitigen Berücksichtigung.

PLANUNGSKOMITEE SÜSEL
Süsel, 12. März 2022

Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauVO)**
1.1 **Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauVO)**
Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 BauVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Nutzungen (Bestände der Bebauungsgenehmigung, sonstige nicht als Wohngebäude, Anlagen für Verordnungen, Gefahrenabwehr, Teilbereiche) mit Bestandteilen des Bebauungsplanes und somit in Planungsziele umfänglich.
- Nebennutzungen (§§ 12 Abs. 6, 14 BauVO i. V. m. § 84 LBauO)**
In den WA-Gebieten sind Garagen, Carports, Nebennutzungen und hochbauliche Einrichtungen bis zu einer Höhe von 5 m, gemessen ab der angrenzenden Straßeneinfahrt, zulässig.
- Mäß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 10 - 21a BauVO)**
1. Die Festsetzungen der Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Mitte der erstellten/planmäßigen Gebäudeweite.
2. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten) der baulichen Anlage darf nicht mehr als 0,05 m über den Bezugspunkt und nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
3. Der maßgebliche Bezugspunkt (BP) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sind durch die Fallrichtung der angrenzenden Erdgeschossfußböden in der Straßeneinfahrt bestimmt.
4. Bei bebauten Gebäuden entspricht der Bezugspunkt (BP) für die Höhenlage der Fallrichtung der angrenzenden Erdgeschossfußböden.
5. Bei unbebauten Gebäuden verweist sich die Höhenlage der Erdgeschossfußböden (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen an das Maß des natürlichen Höhenuntergrundes zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten).
6. Bei mehrstöckigen Gebäuden wird sich die Höhenlage der Erdgeschossfußböden (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen an das Maß des natürlichen Höhenuntergrundes zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten) sowie der Trauf- und Firsthöhen an das Maß des natürlichen Höhenuntergrundes zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten) beziehen.
7. Eine Ausnahme der zulässigen Oberkante der baulichen Anlage (Höhenlage) für Individuell erdgeschossige Gebäude (z.B. Scheunentyp, technische Außenbau) bis 1,5 m Ausweichhöhe gemäß § 16 (b) BauVO von bis zu 1,50 m zugelassen werden.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 10 - 21a BauVO)**
1. Die Festsetzungen der Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Mitte der erstellten/planmäßigen Gebäudeweite.
2. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten) der baulichen Anlage darf nicht mehr als 0,05 m über den Bezugspunkt und nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
3. Der maßgebliche Bezugspunkt (BP) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sind durch die Fallrichtung der angrenzenden Erdgeschossfußböden in der Straßeneinfahrt bestimmt.
4. Bei bebauten Gebäuden entspricht der Bezugspunkt (BP) für die Höhenlage der Fallrichtung der angrenzenden Erdgeschossfußböden.
5. Bei unbebauten Gebäuden verweist sich die Höhenlage der Erdgeschossfußböden (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen an das Maß des natürlichen Höhenuntergrundes zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten).
6. Bei mehrstöckigen Gebäuden wird sich die Höhenlage der Erdgeschossfußböden (Oberkante Hofkanten) und der Trauf- und Firsthöhen an das Maß des natürlichen Höhenuntergrundes zwischen dem Bezugspunkt und der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Hofkanten) beziehen.
7. Eine Ausnahme der zulässigen Oberkante der baulichen Anlage (Höhenlage) für Individuell erdgeschossige Gebäude (z.B. Scheunentyp, technische Außenbau) bis 1,5 m Ausweichhöhe gemäß § 16 (b) BauVO von bis zu 1,50 m zugelassen werden.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO i. V. m. §§ 22 - 23 BauVO)**
1. **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO)**
Gemäß § 23 Abs. 3 BauVO ist als Ausweisung in den WA-Gebieten die Übersetzung der Baugrenze als Bauverbot der überbaubaren Grundstücksflächen durch Tassen allgemein zulässig.
- Anzahl der Wohnlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
1. In den WA-Gebieten sind je vollständiger 750 m² Grundstücksfläche höchstens eine Wohnung in Wohnlagern zulässig.
2. In den WA-Gebieten sind je vollständiger 500 m² Grundstücksfläche höchstens eine Wohnung in Wohnlagern zulässig.
- Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Begrünungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Die anzufordern Flächen sind als ständigergrüne, heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten bzw. bei Anlage zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Die Gruppierung der Zweckbestimmung "Bodenpflege" ist zu einem Drittel mit Grünflächen und Bäumen zu bepflanzen. Dabei ist je Quadratkilometer ein Gehölz zu pflanzen und je 10 Quadratkilometer ein Baum. Die verbleibende Fläche ist extensiv zu bewirtschaften.
- Festsetzungen auf Zeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauVO)**
Inwieweit ein WA-Gebiet als eine Nutzung ist zulässig, wenn:
- eine Bebauung von 60 Prozent der Grundstücksfläche durch die WA 2, WA 3 und WA 4 bis zu 7 Gebäudefüßen im Erdgeschoss im WA 1, Gebäudefüßen bis zu 8,07 bzw. § 84 LBauO unter Beachtung der Landesbauordnung (LBauO) genehmigt oder im Rahmen der Baugrenzenverfahren (§ 16) genehmigt wird.
9. **Baugrenzenverfahren (§ 16 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBauO)**
1. Das Gesetz, das darüber die Hauptregeln und als gleichzeitige, symmetrische Maß, Satz, Höhe oder Körperhöhe festsetzt.
2. Gaswege, Freigräben, die von der öffentlichen Straßeneinfahrt zulässig sind, müssen die gleichen Maßzahlen verwenden, wie für die Hauptregeln.
3. **Anzahl der Stellplätze**
In den WA-Gebieten sind je Wohnlage bis zu einer Grundstücksfläche von 80 m² mindestens ein Stellplatz nachzuweisen und die öffentliche Verkehrsfläche von 80 m² zwei Stellplätze. Dabei sind die Flächen von Außenbänken in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und Aufstiegsweiche nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauVO mitzurechnen.
4. **Grünflächen**
Die öffentlichen Grünflächen sind gleichmäßig anzulegen und zu erhalten. Straß-/Kiefern- und Schmelzflächen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen oder Art sind in den vergreenen Flächen zwischen der Straßeneinfahrt und der Straße der Straße/Grünflächen (zugeschiedenes Grüngebiet) nicht zulässig, sofern es nicht technisch erforderlich sind (z. B. Trennstreifen).



Planzeichenerklärung

- Es gilt die Bebauungsplanung 2017, die zuletzt am 14. Juni 2021 geändert worden ist.
- L-Einstufungen, (Nutzungsgruppen)**
- Gebiete des öffentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauVO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauVO)**
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
 - MA Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 und 21a BauVO)
 - 0,30 Grundflächenzahl (GFZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - 0,20 Grundvolumenzahl (GVZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - II entgeltliche Zahl der Vollgeschosse
 - 1H 3,41 m + 4 m Traufhöhe (= Schrägpunkt Außenwand mit Dachstuhl) der baulichen Anlagen in Meter (m) als Höchstmaß
 - 1F 9,04 m + 4 m Firsthöhe der baulichen Anlagen in Meter (m) als Höchstmaß
 - 1R über Burgpunkt
 - RE Bewässerung, Bäume, Büschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, §§ 22 und 23 BauVO)
 - 1 nur offene Bereiche zulässig
 - 2 nur Durchläufe zulässig
 - 3 nur Ein- und Doppelläufe zulässig
 - 4 nur Hausgruppen zulässig
 - Fläche für Gemeindefürsorge (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauVO)
 - 1 Fläche für Gemeindefürsorge
 - 2 wenn Zweck: überwiegt Gebäude und Einrichtungen
 - Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1 öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 2 öffentliche Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
 - 3 verkehrsberuhigter Bereich
 - 4 Fußweg
 - 5 Wintergarten
 - Flächen für Verordnungen, für die Abfalltrennung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauVO)
 - 1 Flächen für Verordnungen, für die Abfalltrennung und Abwasserbeseitigung
 - 2 wenn für Abfallanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauVO)
 - 3 Energie (Einsparmaßnahmen)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 1 Grünflächen
 - 2 Grünflächen
 - 3 Grünflächen
 - 4 Grünflächen mit Erholungscharakter
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - 1 Flächen für die Landwirtschaft
 - Pflanzung, Nutzungsangelegenheiten, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 20a und § 9 Abs. 20a BauGB)
 - 1 Anlage eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 2 Erhaltung eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - 1 Abgrenzung natürlicher/planerischer Nutzung (§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4, § 10 Abs. 3 BauVO)
 - 2 Darstellung eines Naturdenkmals
 - 1 vorhandene Natur- und Grundstücksbezeichnung
 - 2 Flächensymbol
 - 3 Höhenpunkte
 - 4 geneigte Grundstücksbezeichnung
 - 5 Vertikalbereichsbezeichnung
 - 6 vorhandene bauliche Anlagen

Verfahrensmerk

- Aufgrund der Auftragserteilung durch die Gemeindeverwaltung vom 09.12.2021, die durch die Beauftragung des Auftragsvertrages am 10.12.2021 erfolgt, wird die Abwicklung der Auftragsarbeiten im Auftrag der Gemeindeverwaltung bis zum 15.01.2022 angeht. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass von einer Umsetzung nach § 2 Nr. 4a BauGB abgesehen wird.
- Aufgrund der Genehmigung vom 10.02.2021 wurde von einer zeitlichen Überwindung und Ergänzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindeverwaltung hat am 06.12.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Begründung folgend in der Zeit vom 27.02.2022 bis einschließlich 20.02.2022 während der Überwindung nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentlichen Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Mündlichkeit erbracht werden können, am 10.02.2022 durch Hinweisschilder in den Lüdowitzer Häusern und im Online-Bereich des Bürgerportals bekannt gemacht. Außerdem wurde in der Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, dass aufgrund der besonderen Sachlage der Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Süsel Lüdowitzer Straße 17 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine Ersatzstraße nur nach herkömmlicher Bauweise (Bau per E-Mal) mit entsprechenden Trennanforderung erfolgen können. Hierbei ist auf auch darauf hingewiesen worden, dass nicht freigelegte eingetragene Stellplatzflächen bei der Bebauung über den Bebauungsplan überwindlich bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung des § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Überwindung unter www.vd-schl-suedel.de im Internet eingestellt.
- Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht freigelegte eingetragene Stellplatzflächen bei der Bebauung über den Bebauungsplan überwindlich bleiben können.

Übersichtsplan
M 1:5000

Satzung der Gemeinde Süsel über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
für ein Gebiet im Bereich der Dorfbuchh Büjendorf, zwischen der Dörfelstraße, der Büjendorfer Landstraße, dem Anreicherhof und der Straße Am Spitzberg.
Süsel, 12. März 2022

Sitzung
03. Juni 2022
Südel, 03. Juni 2022
Südel, 03. Juni 2022
Südel, 03. Juni 2022
Südel, 13. Juni 2022

Verfahrensbeteiligte:
- Helmut Rommel (Bürgermeister)
- Helmut Rommel (Bürgermeister)
- Helmut Rommel (Bürgermeister)
- Helmut Rommel (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan

Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl..... 0,25 – 0,30

(Abhängig von der Lage des Grundstücks)

Geschossflächenzahl..... 0,20 – 0,50

(Abhängig von der Lage des Grundstücks)

Geschossigkeit:.....1-2 Vollgeschosse

(Abhängig von der Lage des Grundstücks)



Haben wir Ihr Interesse geweckt?



Volksbank Eutin
Immobilien GmbH



Marius Winkler
Geschäftsführer
Tel. 04521 806-243
marius.winkler@vbeutin-immo.de



Gabriele Hammerich
Immobilienwirtin
Tel. 04521 806-343
gabriele.hammerich@vbeutin-immo.de

Volksbank Eutin Immobilien GmbH, Königstraße 11, 23701 Eutin

Haftungsausschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend und basieren auf Informationen und Unterlagen, die der Eigentümer uns erteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann deshalb nicht übernommen werden. Vertrauliches Dokument, keine Weitergabe an Dritte.

vcard

